

**Richtlinien
der Ortsgemeinde Hilgert
für Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben
von Beschäftigten Ratsmitgliedern, Ortsbürgermeistern
und Beigeordneten
vom 26. September 1985
in der Fassung vom 06.12.2017**

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Bei der Ehrung von verstorbenen Beschäftigten, Ratsmitgliedern, Ortsbürgermeistern und Beigeordneten sowie früheren Beschäftigten, Ratsmitgliedern, Ortsbürgermeistern und Beigeordneten ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Eine Kranzspende aus Mitteln der Ortsgemeinde wird gewährt beim Ableben von
 - im Dienst der Gemeinde stehende Beschäftigte sowie Ortsbürgermeister, Beigeordnete und Ratsmitgliedern,
 - früheren Beschäftigten der Ortsgemeinde, wenn sie wegen Erreichens der Altersgrenze, Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus dem Arbeitsverhältnis zur Ortsgemeinde ausgeschieden sind und hauptberuflich nicht mehr tätig waren,
 - früheren Ortsbürgermeistern,
 - früheren Ratsmitgliedern und Beigeordneten, wenn sie ihr Amt mindestens zwei Wahlperioden ausgeübt haben.
2. Die Kranzspende ist mit einer Schleife zu versehen. Die Kosten für die Kranzspende müssen sich in angemessenen Grenzen halten. Für einen Kranz darf bis zu 150,00 Euro aufgewendet werden.
3. Durch einen Nachruf im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen werden geehrt
 - im Dienst der Gemeinde stehende Beschäftigte sowie Ortsbürgermeister,
 - Beigeordnete und Ratsmitglieder,
 - frühere Beschäftigte der Ortsgemeinde, wenn sie nach mehr als 15- jähriger Tätigkeit wegen des Erreichens der Altersgrenze, Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus dem Arbeitsverhältnis zur Ortsgemeinde ausgeschieden sind und hauptberuflich nicht mehr tätig waren,
 - frühere Ortsbürgermeister,
 - frühere Ratsmitglieder und Beigeordnete.
4. Zusätzliche Ehrungen in einer am Wohnort des Verstorbenen verbreiteten Tageszeitung sollen bei Ortsbürgermeistern und Beigeordneten sowie bei früheren Ortsbürgermeistern und Beigeordneten erfolgen.
5. Der Text soll sich auf ein kurzes Wort des Gedenkens und der Verbundenheit beschränken; das Format soll nicht größer als 96 x 80 mm sein.
6. Von einer Ehrung ist abzusehen, wenn dies dem Wunsche des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen entspricht.
7. Ist der Verstorbene wegen erheblicher Verfehlungen einer Ehrung nicht würdig, so unterbleibt die Ehrung.

Hilgert, 06. Dezember 2017

Ortsgemeinde Hilgert
Ortsbürgermeister